

Zweiter Abschnitt. — Deuxième section.

**Bundesgesetze. — Lois fédérales.**

**I. Organisation der Bundesrechtspflege.**

**Organisation judiciaire fédérale.**

Unzulässige Rekurse. — Recours inadmissibles.

109. Urtheil vom 13. Oktober 1877 in Sachen Genhart.

A. Durch Beschluß vom 5. Mai 1877 wies die Korporationsgemeinde von Sempach, in Bestätigung eines Entscheides des Korporationsrathes vom 29. Dezember 1876, das Ansuchen des Peter Genhart, daß ihm der Korporationsnutzen ertheilt werde, ab, weil ein unehelicher Sohn nicht Antheilhaber und Nutznießer am Korporationsgut werde (§. 103 des bürg. Ges.=B.) und die Gemeinde nicht gewillt sei, ihm das Bürgerrecht und somit die Nutznießung zu schenken.

B. Ueber diesen Beschluß führte Genhart Beschwerde beim Bundesgerichte. Er suchte auszuführen, daß der §. 103 des bürg. Ges.=B., auf welchen die angefochtene Schlußnahme sich stütze, längst aufgehoben sei und behauptete, letztere verlege, indem sie einzig nur die uneheliche Abstammung als Ausschließungsgrund vom Korporationsrechte angebe, während solches weder in den Reglementen noch in den Gesetzen begründet sei, sowohl den Art. 4 der Bundes- als Art. 4 der Kantonsverfassung. Er stellte demnach in erster Linie das Begehren, daß die angefochtenen Beschlüsse aufgehoben und er als Sohn eines Korporationsbürgers ebenfalls als nutzungsberechtigter Bürger der Korporationsgemeinde Sempach anerkannt werde.

C. Die Korporationsverwaltung Sempach bestritt in erster Linie die Kompetenz des Bundesgerichtes, indem sie anführte: Nach Art. 59 des Bundesgesetzes über die Organisation der Bundesrechtspflege beurtheile das Bundesgericht nur Beschwerden über Verfügungen kantonaler Behörden. Nun sei aber weder die Korporationsverwaltung noch die Korporationsgemeinde eine kantonale Behörde. Zudem seien beide Organe, Verwaltung und Gemeinde, in Sachen interessirt, somit Partei, und ihr abweichender Entscheid habe nicht den Charakter einer Verfügung, sondern einer einfachen Partei-Erklärung. Die Beschwerde hätte daher zunächst an den Regierungsrath, eventuell an den Großen Rath des Kantons Luzern gerichtet werden sollen und könne nicht mit Ueberspringung dieser kantonalen Instanzen an das Bundesgericht gerichtet werden.

Dem Antrage, daß das Bundesgericht zur Zeit wegen Inkompetenz auf die Beschwerde nicht eintrete, schloß sich auch der Regierungsrath des Kantons Luzern an. Es stehe außer allem Zweifel, bemerkte derselbe, daß Rekurrent den unrichtigen Weg eingeschlagen habe. Wenn derselbe mit dem Beschlusse der Korporationsgemeinde nicht einverstanden gewesen sei, so habe ihm nach §. 293 des Organisationsgesetzes das Rekursrecht an den Regierungsrath offen gestanden, wenn er die Angelegenheit nicht sofort auf dem gewöhnlichen Prozeßwege, auf den er gemäß ss. 109 litt. d und 112 des Organisationsgesetzes im Falle des Rekurses auch vom Regierungsrathe hätte verwiesen werden müssen, bei den kantonalen gerichtlichen Behörden habe anhängig machen wollen.

Eventuell trug die Korporationsgemeinde Sempach unter einlässlicher Begründung auf Abweisung der Beschwerde an.

D. Rekurrent bemerkte in seiner Replik bezüglich der Kompetenzfrage Folgendes:

Die Einwendung, die Korporationsgemeinde sei keine kantonale Behörde, beruhe auf einem Mißverständnisse, indem das betreffende Bundesgesetz von kantonalen Behörden im Gegensatze zu den eidgenössischen Behörden spreche und nun in Verwaltungssachen die Gemeinden die erste kantonale Instanz bilden. Daß es sich um eine Verwaltungsstreitsache handle, ergebe sich aus der

Kantonsverfassung (Art. 67, 87 und 93) und dem Organisationsgesetze. Allerdings habe der Regierungsrath formell die Macht, die Sache an die Gerichte zu weisen, aber nach Gesetz und nach der Natur der Sache müßte er selbst urtheilen, denn die Korporationsrechte seien staatlicher Natur. In allen Fällen müßte zuerst ein Entscheid des Regierungsrathes herbeigeführt werden, ansonst die Gerichte sich als inkompetent erklären würden. Daß die Korporation Sempach bei der Streitfache selbst interessirt sei, liege in der Natur aller Verwaltungsfachen. Indessen sei das Interesse kein unmittelbares und kaum intensiver, als etwa bei einem Entscheid über Stimmberechtigung, Armenunterstützung u. s. w.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

Rekurrent stellt in erster Linie das Begehren, daß er als Bürger der Korporationsgemeinde Sempach anerkannt und daher als nuzungsberechtigt erklärt werde. Es handelt sich somit um die Frage, ob Rekurrent wirklich Korporationsgenosse von Sempach sei, und diese Frage ist nun sowohl nach allgemeiner Rechtsanschauung, als speziell auch nach §. 109 litt. d und §. 112 des luzernischen Organisationsgesetzes vom 7. Brachmonat 1866 Rechtsache. Hieraus folgt, daß den rekurirten Beschlüssen nicht der Charakter von in Verwaltungsfachen erlassenen Verfügungen von Behörden zukommt, sondern dieselben keine weitere Bedeutung haben, als die einer Ablehnung oder Nichtanerkennung eines von einem Dritten gegen die Korporation Sempach geltend gemachten Rechtsanspruches, über welchen, sofern Rekurrent auf demselben beharrt, die Gerichte und nicht die Verwaltungsbehörden zu erkennen haben. Es liegt demnach in der That ein Entscheid einer kantonalen Behörde, gegen welche der Rekurs an das Bundesgericht ergriffen werden könnte, nicht vor, sondern hat Rekurrent sich vorerst an die luzernischen Gerichte zu wenden.

Demnach hat das Bundesgericht  
erkannt:

Auf die Beschwerde wird zur Zeit nicht eingetreten.

### 110. Urtheil vom 20. Oktober 1877 in Sachen Niederberger.

A. J. N. Niederberger wurde durch Urtheil vom 17. Juni 1863 vom Regierungsrathe Obwalden wegen Uebertretung des Gesetzes über den Holzschlag zu 400 Fr. Buße und den Kosten verurtheilt. Hierüber beschwerte sich derselbe beim Bundesrathe, indem er behauptete:

1. Es hätte zur Aburtheilung der ihm zur Last gelegten Polizeiübertretung gemäß dem Bundesgesetz über die Auslieferung von Verbrechern verfahren werden sollen, und

2. er sei anders als ein Obwaldnerbürger behandelt worden, indem er auch wegen Holzschlages zu eigenem Gebrauche verurtheilt worden sei.

Allein der Bundesrath wies die Beschwerde durch Beschluß vom 2. Dezember 1863 ab, indem

ad 1. das Auslieferungsgesetz für Polizeiübertretungen keine Anwendung finde, und

ad 2. diese Behauptung unrichtig sei, da auch Obwaldnerbürger, wo öffentliche Interessen in Frage stehen, an solchem Holzschlage verhindert werden können.

B. Darauf wandte sich J. N. Niederberger an den Landrath von Obwalden mit dem Gesuche, ihm die Appellation gegen das Urtheil des Regierungsrathes zu bewilligen. Nach zweimaliger Abweisung gestattete sodann der Landrath, auf Verwendung der Regierung von Obwalden, die Appellation, trotzdem die Frist längst abgelaufen war, worauf das Kantonsgericht am 7. April 1864 das regierungsräthliche Urtheil einfach bestätigte. Da Niederberger die Geldbuße nicht innert angelegter Frist entrichtete, wurde er im Juli 1864 bei zufälliger Anwesenheit in Sarnen in Verhaft gesetzt und erst entlassen, nachdem er eine Erklärung unterzeichnet hatte, daß er freiwillig anerkenne, daß die sämtlichen in Obwalden über ihn verhängten Bußen und Kosten aus den bei der Kanzlei von Obwalden deponirten und von seiner Frau an die Kanzlei von Obwalden gesandten Geldern bezahlt werden.